

Öffentliche Bekanntmachung

**1. 08.03.2021 Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 05.03.2021 -
veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 61/2021 unter Punkt 2**

Allgemeinverfügung

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW) wird die folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Die Allgemeinverfügung des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 05.03.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 61 unter Punkt 2 (Allgemeinverfügung über den Ausschluss der Verkürzung des Quarantänezeitraums für Haushaltsangehörige von Virusvariantenträgerinnen und Virusvariantenträgern) des Rheinisch-Bergischen Kreises, wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Die Aufhebung der entsprechenden Allgemeinverfügung erfolgt wegen eines Widerspruchs bei dem benannten Adressatenkreis.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Bergisch Gladbach, den 08.03.2021

Im Auftrag
gez. Dr. Sabine Kieth